Ausschuss für Verwaltung und Wirtschaft
Sitzung am 09.10.2006

Drucksache Nr. 090/2006 öffentlich

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen - Genehmigung des Ausschusses für Verwaltung und Wirtschaft

Anlagen: 1
Gäste: Keine

Sachverhalt:

Um die Strafbarkeit nach § 331 StGB (Tatbestand der Vorteilsnahme) zu vermeiden und zur Schaffung von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Amtsträger bei der Annahme von Spenden ist mit Wirkung vom 18.02.2006 die Gemeindeordnung BW in § 78 um folgenden Absatz 4 ergänzt worden: „ Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde“.

Der Kreistag des Schwarzwald-Baar-Kreises hat infolge dieser Gesetzesergänzung - § 78 Abs. 4 GemO – beschlossen, dass der AVW in Kenntnis aller maßgeblichen Tatsachen über die Annahme von Zuwendungen entscheidet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Um den neuen Vorschriften Rechnung zu tragen, wird eine Übersicht der bisher im Jahr 2006 eingegangenen Geld- und Sachzuwendungen an den Schwarzwald-Baar-Kreis zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss stimmt der Annahme der in der Anlage aufgeführten Spenden zu.